

Geschäftsordnung des Fischereivereins Früh Auf Celle e. V.

Diese Geschäftsordnung regelt die Angelegenheiten des Fischereivereins Früh Auf Celle e.V..

Alle in der Satzung niedergelegten Bestimmungen grundsätzlicher und allgemeiner Art gelten wörtlich oder sinngemäß auch für diese Ordnung. Sie hat u.a. die Aufgabe, den in der Satzung genannten Vereinsorganen die notwendige Vollzugsgewalt zu geben, damit diese in der Lage sind, die Mitgliederversammlung wie Vorstands- und Gesamtvorstandssitzung ordnungs- und geschäftsmäßig führen zu können.

I. Versammlungen und Sitzungen

1. Die Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Der Gesamtvorstand ist gehalten, sich stetes gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren.
Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Ist bei offener Abstimmung das Ergebnis zweifelhaft, so sind die Ja- und Neinstimmen sowie die Stimmenthaltungen auszuzählen.
3. Der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter hat zur Wahrung einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung stets das Wort.
4. Eingegangene Wortmeldungen sind der Reihenfolge nach abzuwickeln.
5. Er kann ferner einem Vereinsmitglied, das wiederholt und trotz Ermahnungen nicht zum Gegenstand der Beratung gehörende Ausführungen macht, oder sich sonst unparlamentarisch verhält, das Wort zu entziehen und ggf. in besonders krassen Fällen zur Ordnung rufen. Nach ergangenem drittem Ordnungsruf ist der Versammlungsleiter berechtigt, auf Beschluss der Versammlung solche Vereinsmitglieder des Versammlungsraumes zu verweisen, sie befristet oder gänzlich von der Teilnahme an der betreffenden Versammlung auszuschließen. Voraussetzung ist hierbei, dass diese gröblich gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Vereinsversammlung wiederholt oder erheblich schädigen.
6. Dem Versammlungsleiter steht auch das Recht zu, Mitglieder die dreimal zur selben Sache gesprochen haben, nicht mehr das Wort zu erteilen sowie die Versammlung auf Zeit und Dauer aufzuheben.
7. Mitglieder des Gesamtvorstandes können jederzeit vom Versammlungsleiter das Wort zur Sache erhalten.
8. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen übrigen Wortmeldungen voraus. In diesen Meldungen darf dann zur Sache gesprochen werden, sonst erfolgt sogleich die Wortentziehung durch den Versammlungsleiter.
9. Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Begrenzung der Redezeit bedürfen einfacher Stimmenmehrheit.
10. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von Vereinsmitgliedern gestellt werden, die sich an der jeweils im Gang befindlichen Debatte bisher noch nicht beteiligt haben.
11. Von Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann ein Antrag auf Schluss der Debatte nicht gestellt werden.

II. Mitgliedsbeiträge und deren Einziehung

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben eine zusätzliche Gebühr von 15,- Euro für erhöhten Verwaltungsaufwand zu bezahlen. Diese "Barzahler" erhalten jeweils Anfang Januar eine Rechnung mit einem Zahlungsziel bis zum 15. Februar des betreffenden Jahres.

Der Familienbeitrag muss bis zum 31.10. eines jeden Jahres für die Folgejahre gestellt werden und gilt für 2 Jahre. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder (Paare, Alleinerziehende) mit Kindern. Der Familienbeitrag kann für Kinder im gemeinsamen Haushalt bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden. Folgende Beiträge werden erhoben:

1. Ein Elternteil plus 1 und weiterer Kinder: 120 €
2. Zwei Elternteile plus 1 und weiterer Kinder: 200 €

III. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogenen Daten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Eintrittsdatum, E- Mail-Adresse, Telefonnummer/ FAX, Funktion im Verein und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Eine Übermittlung von Daten findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes/ Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Die Nutzung von Bildern der Mitglieder zur Veröffentlichung im Internet, Fachzeitschriften oder sonstigen Publikationen durch den Verein/ Verband erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Kunsturhebergesetzes -KUG-, "Recht am eigenen Bild").

IV. Änderungen der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln Mehrheit einer Hauptversammlung.

Diese Geschäftsordnung hat die ordentliche Hauptversammlung vom 11. Januar 1959 beschlossen, die Hauptversammlung am 21. Januar 2018 geändert und tritt von diesem Tage ab in Kraft.

Celle, 11 . Januar 1959, gez. Bluhm, Vorsitzender, gez. Schühle, stell. Vorsitzender, gez. Hildebrandt, Schriftführer

Celle, den 12. Januar 2020,
Rode, Vorsitzender
Bliem, 1. stellvertretender Vorsitzender
Schmidt, 2. stellvertretender Vorsitzender
Dr. Zimmermann, Schriftführer